

Rahmenbedingungen zum Aufbau, zum Einsatz und zur Begleitung von Laiensprachmittlungspools bei den KI

Grundlegendes

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat die Möglichkeit geschaffen, bei den Kommunalen Integrationszentren (KI) sog. Laiensprachmittlungspools einzurichten, um die Kommunikation zwischen Menschen mit Zuwanderungsgeschichte ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen und öffentlichen Einrichtungen, Beratungsstellen sowie Behörden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zudem dient die Tätigkeit der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler dem Zweck, Menschen mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen den Zugang zum Sozial-, Bildungs- und eingeschränkt auch zum Gesundheitswesen zu erleichtern und leistet somit einen Beitrag zur Chancengleichheit. Gleichzeitig führt der Einsatz der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler zu einer effektiveren Aufgabewahrnehmung der Behörden und anderer Institutionen. Für die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler kann die Tätigkeit einen Gewinn an Erfahrungen und Expertise darstellen und dadurch ihrer persönlichen Professionalisierung dienen.

Die Tätigkeit als Laiensprachmittlerin oder Laiensprachmittler wird als die mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden. Dabei handelt es sich um eine niedrigschwellige Betätigung. Das bedeutet, dass zum einen die Aufnahme der Tätigkeit als Laiensprachmittlerin oder Laiensprachmittler an wenige Bedingungen geknüpft ist und zum anderen, dass die Laien-Sprachmittlung sowohl für die zugewanderten Personen wie auch für die beauftragenden öffentlichen Institutionen schnell und unbürokratisch zu erhalten ist. Dabei ist zu beachten, dass die Prozessverantwortung bei jedem Einsatz einer sprachmittelnden Person bei der anfordernden Institution liegt, die den Termin fachlich begleitet.

Die Mittel für den Laiensprachmittlungspool können nicht für die hauptamtliche Beschäftigung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers bzw. einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers eingesetzt werden. Dem Grunde nach zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die für die Einrichtung eines ehrenamtlichen Laiensprachmittlungspools beim KI sowie für die Begleitung und Qualifizierung rund um die Tätigkeiten der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler eingesetzt werden.

Um sich von den hauptamtlichen Berufen der Dolmetscherin und Übersetzerin bzw. des Dolmetschers und Übersetzers abzuheben, sollte im Rahmen der Nomenklatur stets von Laiensprachmittlerinnen, Laiensprachmittlern sowie Laiensprachmittlungspools die Rede sein.

Die Kommunalen Integrationszentren

- Das KI bietet den fachlichen und organisatorischen Rahmen für die Tätigkeit als Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler.
- Die konzeptionelle und finanzielle Umsetzungshoheit des Laiensprachmittlerpools liegt beim KI. Die Mittel für den Laiensprachmittlerpool dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Abrechnungen von Aufwandsentschädigungen mit den Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern dürfen nur vom KI vorgenommen werden. Ein eventueller Verwaltungs- und/oder Personalaufwand Dritter, der durch den Einsatz der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern entsteht, kann nicht aus den Mitteln des Laiensprachmittlerpools beglichen werden.
- Professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzungsbüros können vom jeweiligen KI vereinzelt nach Ermessen und Mittelverfügbarkeit ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn der geplante Einsatz für ehrenamtliche Laien-Sprachmittlung nicht geeignet ist oder eine Laiensprachmittlerin oder ein Laiensprachmittler nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung dazu obliegt ausschließlich dem jeweiligen KI. Die Beauftragung professioneller Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzungsbüros darf maximal im Rahmen von 7% der jährlich für den jeweiligen Laiensprachmittlungspool beim KI bewilligten finanziellen Mittel liegen.
- Die Einsätze der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler müssen vom jeweiligen KI koordiniert werden. Dabei kann das KI mit Partnern zusammenarbeiten, mit denen jedoch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung getroffen werden muss. Diese muss garantieren, dass die über eine Partnerorganisation vermittelten Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler dieselben Qualifizierungsmaßnahmen erhalten und gleiche Qualitätsstandards einhalten wie diejenigen, die direkt von den KI betreut und vermittelt werden.
- Das KI führt die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler in ihre Tätigkeit ein (Grundlagenschulung) und schult sie regelmäßig (min. zweimal jährlich und ggf. nach Bedarf häufiger), um die einheitliche Qualität der Laien-Sprachmittlung zu gewährleisten. Die Einführung in die Tätigkeit als Laiensprachmittlerin oder Laiensprachmittler (Grundlagenschulung) sollte folgende Bausteine enthalten:
 - o Rolle und Aufgaben der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler
 - o Grenzen der Sprachmittlung
 - o Soziale und Kommunikationskompetenzen
 - o Methoden und Techniken des Dolmetschens

Die Qualifizierung kann von kompetenten externe Anbietern bzw. Kooperationspartnern des KI durchgeführt werden, allerdings muss das KI die Qualität der Schulungen sicherstellen.

- Das KI muss Austauschtreffen für seine Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler durchführen, die dem Erfahrungsaustausch, der gegenseitigen Unterstützung und ggf. auch der Supervision dienen. Austauschtreffen ersetzen keine Schulungen.
- Fahrkosten (z.B. für Schulungen und Austauschtreffen) können nach Ermessen des jeweiligen KI aus dem Budget für den Laiensprachmittlungspool erstattet werden.
- Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler haben eine feste Ansprechpartnerin oder einen festen Ansprechpartner beim KI.
- Der Schutz der persönlichen Daten der Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler wird vom KI (oder ggf. der jeweiligen für den Laiensprachmittlungspool beauftragten Einrichtung) gewährleistet. Die Kontaktaufnahme und Vermittlung erfolgt ausschließlich über das KI (oder ggf. über die jeweilige für den Laiensprachmittlungspool beauftragte Einrichtung).
- Das KI schließt mit den Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern eine vertragliche Vereinbarung über ihre Tätigkeit ab.
- Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird mit Aufwandsentschädigungen vergütet, in deren Rahmen alle Kosten abgedeckt werden. Für die Teilnahme an Austauschtreffen, Grundlagenschulungen und anderen Schulungsformaten können ehrenamtlichen Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern keine Aufwandsentschädigungen ausbezahlt werden.
- Die KI müssen dafür Sorge tragen, dass die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechend versichert sind, insbesondere was die Unfall- und Haftpflichtversicherung angeht. Wenn keine andere Versicherungsoption in Betracht kommt, sind die dafür notwendigen Ausgaben für Versicherungen zuwendungsfähig.
- Ggf. kann das KI von den Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern verlangen, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen, z.B., wenn sie in sensiblen Bereichen eingesetzt werden und/oder Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler

- Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler sind als solche ehrenamtlich tätig.
- Jede Laiensprachmittlerin und jeder Laiensprachmittler ist berechtigt, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler müssen gegenüber dem KI eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen. Dabei verpflichten sie sich, Verschwiegenheit hinsichtlich der Gesprächsanlässe und -inhalte sowie über

die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogenen Daten Stillschweigen gegenüber allen Dritten zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort.

- Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler verpflichten sich, ohne Ansehung der Herkunft, der Volkszugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität jeglicher in die Sprachmittlung involvierter Personen die Gesprächsinhalte neutral, wahrheitsgemäß und transparent in die Zielsprache zu vermitteln.
- Die Ehrenamtlichen, die als Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler tätig werden, müssen volljährig sein und hinreichende Kenntnisse in Deutsch sowie der jeweiligen Fremdsprache besitzen. Darüber hinaus müssen sie über ein angemessenes Mindestwissen, welches u.a. durch die Grundlagenschulung vermittelt wird, und eine persönliche Eignung zur Laien-Sprachmittlung verfügen.
- Die Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittler sind dazu verpflichtet, an der durch das jeweilige KI durchgeführten Grundlagenschulung sowie weiteren regelmäßigen Schulungen des KI teilzunehmen.

Die Tätigkeit

- Die Tätigkeit als Laiensprachmittlerin oder Laiensprachmittler wird als die neutrale und kultursensible, mündliche Übertragung eines gesprochenen oder schriftlich fixierten Textes verstanden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen durch das KI koordinierten und aus dem Budget gezahlten Einsatz im Rahmen des Laiensprachmittlungspools.
- Die Mittel für den Laiensprachmittlungspool können situationsbedingt zur punktuellen Betreuung eingesetzt werden. Eine Prozessbegleitung (z.B. die regelmäßige schulische Begleitung eines Kindes über einen längeren Zeitraum) ist nicht möglich. Es handelt sich ausschließlich um kurzfristige, im Grunde einmalige Einsätze in einem absehbaren zeitlichen Rahmen.
- Eine eigenständige Rechtsberatung im Rahmen der Laien-Sprachmittlungstätigkeit ist ausgeschlossen.

Die Einsatzmöglichkeiten

- Die Inanspruchnahme von Aufwandsentschädigungen aus dem Budget des jeweiligen Laiensprachmittlungspools beim KI ist nur möglich, wenn:
 - o Der Einsatz durch das jeweilige KI koordiniert wurde.
 - o Keine Kostenerstattung anderer öffentlicher oder privater Stellen vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

- Einsätze von Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern bei folgenden Institutionen können über das Laiensprachmittlungspool-Budget des KI abgerechnet werden:
 - Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Hochschulen/Universitäten
 - Kommunale Behörden wie z.B. Wohnungsämter, Schulverwaltungen usw.
 - Einrichtungen des Sozial- und Integrationsbereichs und Beratungsstellen wie z.B. (Jugend-) Migrationsdienste, Flüchtlings-, Zuwanderungs- und Migrationsberatungsstellen usw.
 - Im Gesundheitsbereich sind Einsätze von ehrenamtlichen Laiensprachmittlerinnen und Laiensprachmittlern nur eingeschränkt möglich. Einsätze bei Schuleingangsuntersuchungen oder Informationsveranstaltungen (z.B. zu Themen wie „Mutterpass“ oder „Zahngesundheit“) sind förderfähig.
Für gesundheitliche Notfälle ist im Rahmen der 7%-Regelung eine Ausnahme zugelassen – diese Einsätze erfolgen einmalig. Die Begleitung von therapeutischen (Mehr-)Behandlungen ist ausgeschlossen.
 - gemeinnützige Einrichtungen, wie z.B. Ehrenamtsinitiativen oder Migrantenselbstorganisationen.

Andere Institutionen können ebenfalls Laiensprachmittlung über das KI anfordern, müssen jedoch die Einsätze grundsätzlich selbst bezahlen.

Komplett ausgeschlossen sind:

- Aufträge von Privatpersonen
- Aufträge von Privateinrichtungen (darunter fallen auch Arztpraxen und Krankenhäuser)
- Gespräche mit Rechtsfolgen (beispielsweise bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, bei Ärztinnen oder Ärzten oder auch in Bezug auf die Erstellung von Gesundheitsgutachten, wie z.B. bei der ärztlichen Prüfung der Reisefähigkeit)
- Aufträge von Bildungseinrichtungen zur Ermittlung von sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen (z.B. sog. AOSF-Verfahren).